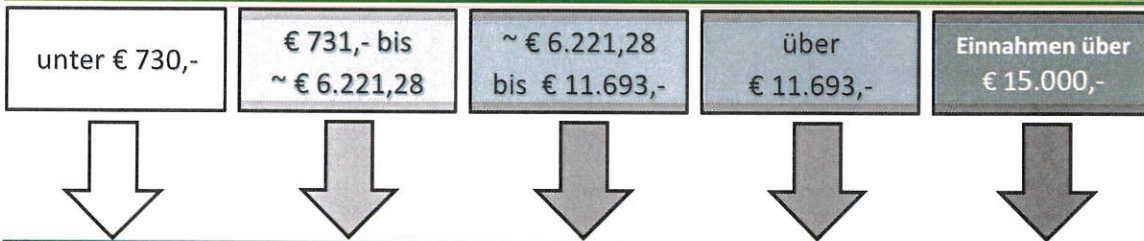
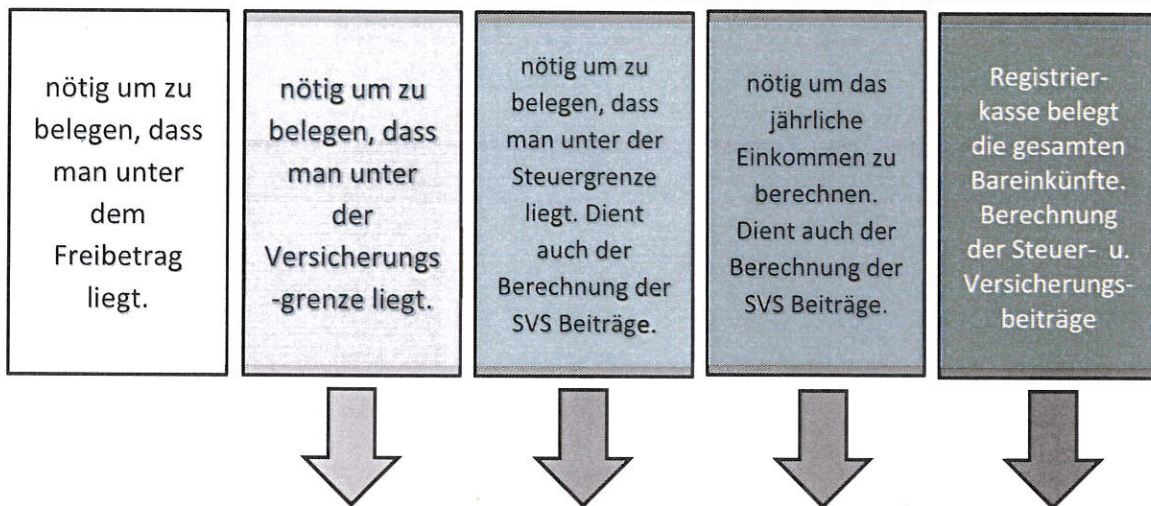


Selbstständige Tätigkeit in Österreich

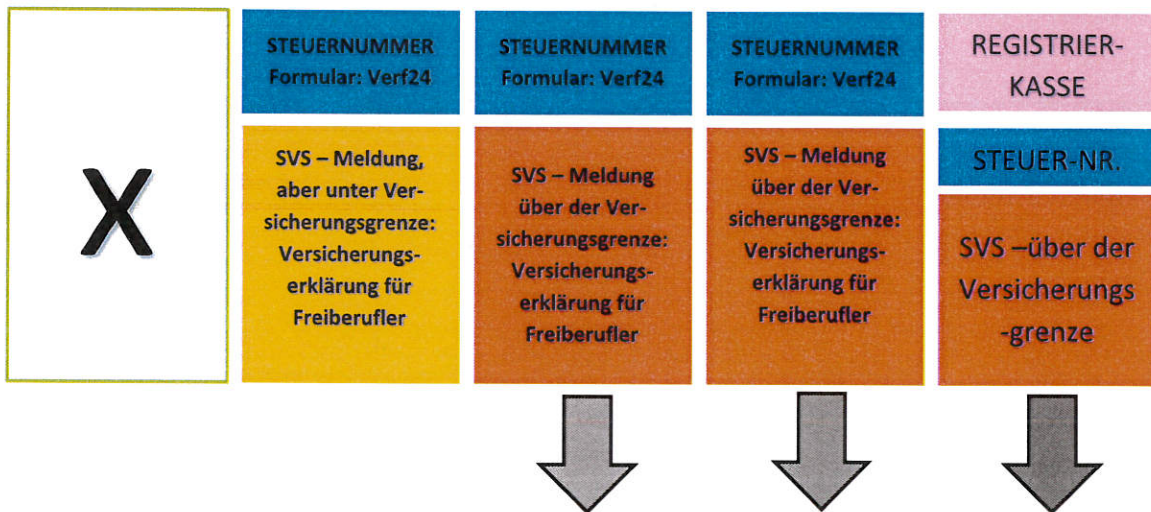
Jährlicher Gewinn:



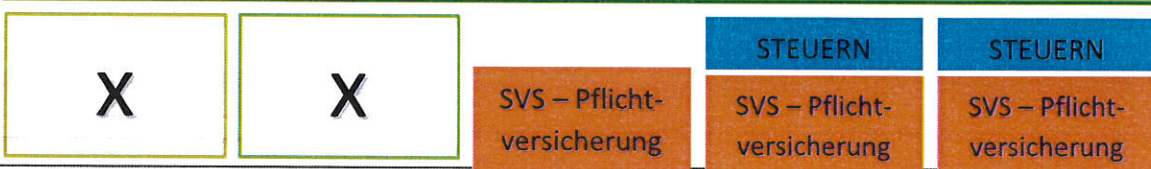
Aufzeichnungspflichten der Einnahmen- und Ausgaben:



Verpflichtende Meldungen:



Zu bezahlen ist:



Erstellt von den Beratungsstellen:

Steuern in Österreich:

SELBSTSTÄNDIGE TÄTIGKEIT von Sexarbeiter*innen: damit setzt sich dieses Informationsblatt auseinander.

Ab Beginn Ihrer Selbstständigkeit haben Sie einen Monat Zeit diese dem für Sie zuständigen Finanzamt (FA) zu melden. Dazu müssen Sie das Formular *Verf 24* (online oder direkt beim FA) ausfüllen und beim FA abstempeln lassen.

Wichtig: lassen Sie eine Kopie des abgestempelten Formulars anfertigen!
Bei einer Kontrolle zeigen Sie diese vor.

Einnahmen:

Seit 01.01.2016 besteht in Österreich eine **BELEGERTEILUNGSPFLICHT**. Das bedeutet, dass jedem Kunden ein Beleg ausgestellt werden muss. Diese Verpflichtung besteht für jede empfangene Barzahlung. Wenn man keinen Beleg ausstellt ist das strafbar.

Mit einem „Kassa-Eingang Kassenblock“ können Belege schnell ausgestellt werden. Dieser Block ist in einem Schreibwarengeschäft erhältlich. Wichtig ist, dass das Original dem Kunden gegeben wird und man selbst die „Durchschrift“ (Kopie) behält.

Folgende Dinge müssen auf einem Beleg ausgefüllt werden:

- Fortlaufende Nummer (1, 2, 3, ...)
- Einnahmen
- Unternehmerbezeichnung (z.B. Künstlername)
- Bezeichnung der Dienstleistung
- Tag der Belegausstellung / Datum
- eigene Unterschrift

Belege müssen 7 Jahre aufgehoben werden!

Kassa-Eingang Nr. 1

Netto 100,-
% MWST
Gesamt 100,-

Kassa empfängt:
Betrag in Worten
HUNDERT
von LISA (KÜNSTLERNAME)
1/2 STD. SERVICE

ST. VALENTIN, 24.2.2020
Ort Datum Unterschrift

Ausgaben:

Kassabelege und Rechnungen (als Originale) aufheben!
Zum Beispiel von:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Fahrtkosten, Benzin, Diesel, Vignetten, ...
- Miete (Arbeitszimmer)
- Anschaffung einer Registrierkasse
- Arbeitskleidung
- Kondomkauf



Erstellt von den Beratungsstellen:

Einnahmen – Ausgaben - Rechnung:

Alle Einnahmen eines Jahres
 Minus allen belegbaren Ausgaben
 Minus SVS Zahlungen
 Minus 15% Gewinnfreibetrag
 = Der zu versteuernde Gewinn eines Jahres

Beispiel:	
Einnahmen	€ 20.000,-
Ausgaben	-€ 6.000,-
SVS	-€ 4.600,-
	€ 9.400,-
15%	-€ 1.410,-
Gewinn	€ 7.990,-

Wichtig: es werden nur Belege für berufliche Ausgaben anerkannt – keine privaten Ausgaben (z.B.: private Miete)!!!

ODER bis 40.000€ Umsatz/Jahr:

Möglichkeit der **Betriebsausgabenpauschale** bei der Einkommenssteuererklärung:
 Bei dieser Variante sind Rechnungen und Belege über Ausgaben nicht erforderlich.

Alle Einnahmen eines Jahres
 Minus 20 % (Pauschale anstelle der belegbaren Ausgaben)
 Minus SVS Zahlungen (laut Beleg)
 Minus 15% Gewinnfreibetrag von der Differenz
 = Der zu versteuernde Gewinn eines Jahres

Beispiel:	
Einnahmen	€ 20.000,-
-20%	-€ 4.000,-
-SVS	-€ 4.600,-
	€ 11.400,-
-15%	-€ 1.710,-
Gewinn	€ 9.690,-

Höhe der Steuern



€ 1,- bis 11.693,- muss NICHT versteuert werden
Ab € 11.693,01 muss der Gewinn versteuert werden

Beispiel: Jährlicher Gewinn in der Höhe von € 12.000,- = der über dem steuerlichen Freibetrag von € 11.693,- liegende Gewinn – also € 307,- – muss versteuert werden.

Steuerzonen bis € 93.120,- Gewinn/Jahr:

EUR 0,--	bis EUR 11.693,--	→	keine Einkommensteuer
EUR 11.693,01	bis EUR 19.134,--	→	20,0 % Einkommensteuer
EUR 19.134,01	bis EUR 32.075,--	→	30,0 % Einkommensteuer
EUR 32.075,01	bis EUR 62.080,--	→	40,0 % Einkommensteuer
EUR 62.080,01	bis EUR 93.120,--	→	48,0 % Einkommensteuer

WICHTIG:

Wie viel und ab wann Sie Steuern zahlen müssen hängt davon ab, ob Sie in Österreich **beschränkt** (Aufenthalt in Österreich weniger als 6 Monate = Steuerfrei bis € 2.126,- Gewinn/Jahr) **oder unbeschränkt** (Aufenthalt in Österreich mehr als 6 Monate in Folge= Steuerfrei bis € 11.693,- Gewinn/Jahr) **steuerpflichtig** sind! Eine unbeschränkte Steuerpflicht kann beantragt werden. Informationen dazu erhalten Sie in einer Steuerberatung.

Erstellt von den Beratungsstellen:

Registrierkasse:

Ab einem Jahresumsatz von **€ 15.000,-** (wenn davon mehr als € 7.500,- in bar eingenommen wird) ist man verpflichtet alles was vom Kunden in bar bezahlt wurde in einer **elektronischen Registrierkasse** festzuhalten. Als Bareinnahmen gelten auch Bankomat oder Kreditkartenzahlungen. Egal wie viel Umsatz in einem Jahr gemacht wird, muss über Barzahlungen ein Beleg ausgestellt werden. (Siehe Information auf Seite 1) Vom Beleg ist eine Durchschrift oder Zweitschrift aufzubewahren. Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und diesen bis außerhalb der Betriebsstätte mitzunehmen.



Die Anschaffungskosten einer Registrierkasse muss man selbst übernehmen. Die Registrierkasse benötigt ab 2017 ein vorgeschriebenes Sicherheitssystem. Wir empfehlen, bereits bei der Anschaffung der Registrierkasse darauf zu achten, dass diese den gesetzlichen Standards entspricht. Die Anschaffung einer „einfachen“ Registrierkasse wird voraussichtlich € 400,- bis € 1.000,- betragen.

Es gibt auch die Möglichkeit einer **Online-Registrierkasse**. Diese Systeme können auf Computern, Tablets und Smartphones betrieben werden. Manche Anbieter stellen diese auch (teilweise) kostenlos zur Verfügung. Es gibt auch **USB- Registrierkassen**, welche auf dem eigenen PC betrieben werden können. Die notwendigen Drucker sind in verschiedenen Größen und Preisklassen erhältlich.

Erfüllt man die Voraussetzungen für die verpflichtete Führung einer Registrierkasse nicht und stellt auch keinen Beleg aus, ist das eine Straftat.

Registrierkasse und Hausbesuche bzw. Hotelbesuche:

Selbstständige, die ihre Dienstleistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbringen, müssen diese Umsätze nicht sofort in der Registrierkasse erfassen. Die Eingabe des Umsatzes kann nach der Rückkehr in die Betriebsstätte erfolgen. Es ist zu beachten, dass dem Kunden ein Beleg ausgestellt wird und man selbst davon eine Durchschrift aufbewahrt.

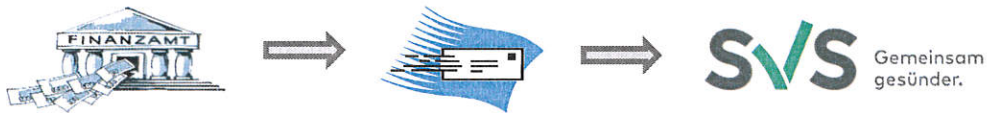
Wie wird das kontrolliert?

Der Kunde ist verpflichtet den ausgestellten Beleg bis außerhalb der Betriebsstätte (dem Bordell, Laufhaus, Studio, ...) mit sich zu führen. Kontrolliert werden kann der Kunde beim Verlassen einer Betriebsstätte. Wenn der Kunde einen ordnungsgemäßen Beleg bei sich führt, kann darauf geschlossen werden, dass eine registrierte Zahlung stattgefunden hat. Wenn der Kunde keinen Beleg hat, kann kontrolliert werden, ob die Eingabe in eine Registrierkasse stattgefunden hat oder eine Durchschrift des Beleges vorhanden ist.

Versicherung:

Durch die Versicherungserklärung (für Freiberufler) meldet man der SVS Versicherungsanstalt seine selbstständige Tätigkeit.

Das Finanzamt sendet den jährlichen Einkommenssteuerbescheid an die SVS. Dabei kann es zu Nachzahlungen vom Vorjahr kommen, wenn die oben genannte Versicherungserklärung nicht bei der SVS Versicherungsanstalt abgegeben wurde.



Die Pflichtversicherung deckt die drei Versicherungssparten sowie die Selbstständigenvorsorge ab:

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Pensionsversicherung | <input checked="" type="checkbox"/> Krankenversicherung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Unfallversicherung | <input checked="" type="checkbox"/> Selbstständigenvorsorge |

Für die SVS-Versicherung wird der durch das Finanzamt errechnete **Gewinn (zuzüglich Anteile der vorgeschriebenen SVS Beiträge)** als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Eine **Pflichtversicherung** tritt ab der Versicherungsgrenze **€ 6.221,28 (Stand 2024)** in Kraft, selbst wenn bereits eine Versicherung in Österreich oder einem anderen Land abgeschlossen wurde. Bei der Versicherung gibt es, anders als bei den Steuern, **keinen Freibetrag**. Das heißt, wenn man über der Versicherungsgrenzen im Kalenderjahr verdient, dann werden ca. 27% (Stand 2024) der gesamten Einnahmen als Versicherungsbeitrag fällig. Zusätzlich zu diesem Prozentsatz werden monatlich € 11,35 (Stand 2024) für die Unfallversicherung berechnet.

Sollten die **Einnahmen unter der Versicherungsgrenze** liegen ist eine **freiwillige Versicherung** („Opting In“) bei der SVS möglich. Damit wäre man kranken- und unfallversichert. Die Kosten dafür belaufen sich auf etwa € 47,- im Monat.

Beispiele:

Vom Finanzamt ermittelter Gewinn in der Höhe von € 7.000,-
 = über der Versicherungsgrenze
 = Pflichtversicherung

Vom Finanzamt ermittelter Gewinn in der Höhe von € 3.000,-
 = unter der Versicherungsgrenze
 = keine Pflichtversicherung
 = Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung zum Beispiel „Opting In“ der SVS.

Wichtig: Beim Ausfüllen des Versicherungsformulars muss man selbst angeben, ob man über oder unter der Versicherungsgrenze liegt. Gibt man etwas Falsches an hat dies Folgen und kann zu einer Strafe führen!